17. Wahlperiode

06.04.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6468 vom 7. März 2022 des Abgeordneten René Schneider SPD Drucksache 17/16694

Organisation der jederzeitigen Handlungsfähigkeit: Welche Regelungen gelten für Ministerin Ursula Heinen-Esser?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In Zeiten der Corona-Pandemie wurde und wird auch die Organisation der jederzeitigen Handlungsfähigkeit der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen vor neue Herausforderungen gestellt. Homeoffice-Regelungen aber auch die Organisation von Urlaubsvertretungen fordern auch von Hausspitzen Verfahren, die die jederzeitige politische Führung ihres Hauses sicherstellen.

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 6468 mit Schreiben vom 12. April 2022 namens der Landesregierung beantwortet.

- 1. Zu welchen Zeitpunkten zwischen dem 01.01.2020 und heute arbeitete Ministerin Ursula Heinen-Esser aus dem Homeoffice heraus? (Bitte jeweils exakt die Tage, an denen im Homeoffice gearbeitet wurde, darstellen.)
- 2. Zu welchen Zeitpunkten zwischen dem 01.01.2020 und heute war Ministerin Ursula Heinen-Esser bedingt durch Urlaub nicht im Dienst? (Bitte jeweils exakt die Tage, an denen Urlaubsabwesenheit gegeben war, darstellen.)
- 3. Zu welchen Zeitpunkten zwischen dem 01.01.2020 und heute wurde Ministerin Ursula Heinen-Esser wegen Urlaubs durch ihren Staatssekretär vertreten? (Bitte jeweils exakt die Tage der Vertretung darstellen.)
- 4. Teilt Ministerin Ursula Heinen-Esser im Falle ihrer Urlaubsabwesenheit ihrem Haus oder einer anderen Stelle innerhalb der Landesregierung bzw. der Landesverwaltung ihren Aufenthaltsort während der Urlaubsabwesenheit mit? (Bitte jeweils exakt die Tage und Stelle aufführen, zu welchen bzw. gegenüber welcher sich die Ministerin jeweils zu ihrem Aufenthaltsort während urlaubsbedingter Abwesenheiten mitteilte.)

Datum des Originals: 06.04.2022/Ausgegeben: 12.04.2022

5. Teilt Ministerin Ursula Heinen-Esser in dem Falle, in welchem sie ihre Arbeit ohne einen Urlaubszusammenhang aus dem/einem Homeoffice verrichtet, dies jedoch in einem Land außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tut, ihrem Haus oder einer anderen Stelle innerhalb der Landesregierung bzw. der Landesverwaltung ihren Aufenthaltsort mit? (Bitte jeweils die Tage und Stelle aufführen, zu welchen bzw. gegenüber welcher sich die Ministerin jeweils zu ihrem Aufenthalt in einem Homeoffice außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mitteilte.)

Die Fragen 1 bis 5 werden im Gesamtzusammenhang beantwortet:

Die erbetene Benennung von Zeitpunkten und Aufenthaltsorten der Mitglieder der Landesregierung widerspricht den berechtigten Sicherheitsinteressen der Mitglieder der Landesregierung, da diese Auskünfte Rückschlüsse auf ein Bewegungsprofil zulassen. Im Übrigen stellen nach § 7 der Geschäftsordnung der Landesregierung die Mitglieder der Landesregierung sicher, dass sie für den Ministerpräsidenten jederzeit erreichbar sind. Ungeachtet dessen erfolgt die Mitteilung von Urlaubs- und Abwesenheitszeiten der Mitglieder der Landesregierung nach weiterer Maßgabe der Geschäftsordnung der Landesregierung. Die Vertretung bestimmt sich nach § 6 GOLR.